

§. 60. Anderwärts aber bedienet man sich der Räthe dessenigen Collegii darzu, in dessen Departement die Sache einschläget.

§. 61. Meistens werden selbige zwar innerhalb Landes, aber außer dem Ort, wo sich die Canzley befindet, verrichtet.

§. 62. Wie es übrigens bey solchen Commissionen gehalten werde? wird unten Lib. 6. zu vernehmen seyn.

### Drittes Buch.

Von denen bey Cabineten und Canzleyen einlauffenden Sachen, auch deren Präsentirung, Eintragung und Distribution. (\*)

#### Erstes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Befehlen und Resolutionen.

##### §. 1.

**S**unter denen bey Canzley-Collegiis einlauffenden Sachen steht billig dasselbe oben an, was von dem Landesherrn selbst, oder doch Mahmens desselbigen, an sie gelanget.

##### §. 2.

(\*) Bey diesem Buch fangen nun die Elaborationes an und so oft ein Capitel erklärt worden ist, werden denen Herrn Auditoribus Fälle fürgelegt, Themata aufgegeben, oder Acta zugestellt, um die gegebene Regeln nun in die würtfliche Übung zu bringen.